



HESSISCHER LANDTAG

27. 09. 2016

HAA

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk
Drucksache 19/3483**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
 - "a) Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Achtung der den Grundrechten zugrunde liegenden objektiven Wertentscheidungen des Grundgesetzes, insbesondere der in Art. 5 Abs. 1 GG verbürgten Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit, ist Voraussetzung und Grundlage für die Mitgliedschaft im Rundfunkrat."
2.
 - a) In Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst aa Dreifachbuchst. bbb wird in Nr. 27 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und die Wörter "das Nähere regelt eine Rechtsverordnung der Landesregierung" werden gestrichen.
 - b) In Nr. 5 Buchst. b wird nach Doppelbuchst. bb folgender neuer Änderungsbefehl als Doppelbuchst cc eingefügt:

"cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
"In den Rundfunkrat kann nur entsandt werden, wer seit mindestens einem Jahr seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen hat.""
3. Nach Nr. 5 wird folgender neuer Änderungsbefehl 5a eingefügt:

"5a. Es wird folgender § 5a eingefügt:

"§ 5a

 - (1) Der Vertreter der muslimischen Glaubensgemeinschaften nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 27 wird von
 1. dem DITIB-Landesverband Hessen e.V.,
 2. der Ahmadiyya Muslim Jamaat in der Bundesrepublik Deutschland KdöR und
 3. der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.gemeinsam in den Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks entsandt.
 - (2) Die Organisationen nach Abs. 1 teilen dem Rundfunkratsvorsitz ihre jeweiligen Anschriften mit.
 - (3) Ist bis zwei Wochen vor dem Zeitpunkt, den der Hessische Rundfunk nach seiner Satzung über die betriebliche Ordnung für die Benennung der Mitglieder des künftigen Rundfunkrats bestimmt, eine Einigung über die Entsendung nicht zustande gekommen, so entscheidet das Los zwischen den Vorschlägen der Organisationen. Das Los zieht eine von den Organisationen gemeinsam bestimmte Person. Den Vorsitzenden der Organisationen ist Gelegenheit zu geben, beim Ziehen des Loses anwesend zu sein."

4. Nr. 6 Buchst a wird wie folgt gefasst:
- "a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- "(1) Die Amtszeit des Rundfunkrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrats fort."
5. Nr. 11 Buchst d wird wie folgt gefasst:
- "d) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort "an" die Wörter "Aufträge und" eingefügt und es wird folgender Satz 3 angefügt:
- "§ 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend."
6. Nr. 19 Buchst b wird wie folgt gefasst:
- "b) Als Abs. 5 und 6 werden angefügt:
- (5) Der Hessische Rundfunk veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der Intendantin oder des Intendanten und der Direktorinnen und Direktoren im Jahresbericht. Dies gilt auch für die Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären oder der vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und etwaige während des Geschäftsjahrs vereinbarte Änderungen dieser Zusagen. Ferner veröffentlicht der Hessische Rundfunk im Jahresbericht die Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsunternehmen des Hessischen Rundfunks gewährt worden sind, sowie Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind, sofern diese den Betrag von 1 000 Euro monatlich übersteigen.
- (6) Die Tarifstrukturen und vorhandenen außer- und übertariflichen Regelungen für die Angestellten des Hessischen Rundfunks sind im Geschäftsbericht in strukturierter Form zu veröffentlichen."

Begründung

Zu Nr. 1

Die in § 5 Abs. 1 Satz 2 des HR-Gesetzes enthaltene, besonders anschauliche Regelung zu Funktion und Auftrag der Rundfunkratsmitglieder soll unverändert erhalten bleiben. Der im Gesetzentwurf hierzu bisher vorgesehene Änderungsvorschlag soll entfallen.

Die vorgeschlagene Ergänzung in § 5 Abs. 1 Satz 3 dient dazu, die in den Grundrechten zum Ausdruck kommenden objektiven Wertentscheidungen der Verfassung und insbesondere die Ausformung der Rundfunkfreiheit durch entsprechende Bundesverfassungsgerichts-Entscheidungen als Voraussetzung und Grundlage der Mitgliedschaft im Rundfunkrat kenntlich und verbindlich zu machen.

Zu Nr. 2

In der Anhörung zu dem Gesetzentwurf wurde unter Berufung auf den Wesentlichkeitsgrundsatz zum Teil die Auffassung vertreten, dass auch das Verfahren der Entsendung einer Vertretung der muslimischen Glaubensgemeinschaften in einem förmlichen Gesetz zu regeln sei. Dieser Auffassung soll durch Nr. 2 und Nr. 3 des vorliegenden Änderungsantrags Rechnung getragen werden.

Unabhängig hiervon sieht die Neuregelung des § 5 Abs. 2 Satz 3 in Anlehnung an das Landtagswahlgesetz vor, dass in den Rundfunkrat nur entsandt werden kann, wer seit mindestens einem Jahr seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen hat.

Zu Nr. 3

Wie bereits in der Begründung zu Nr. 2 ausgeführt, werden die neu vorgesehene Vertretung der muslimischen Glaubensgemeinschaften im Rundfunkrat und das Entsendungsverfahren nach dem Ergebnis der Anhörung insgesamt auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Zu Nr. 4

Einem Vorschlag des Hessischen Rundfunks folgend soll in § 6 Abs. 1 Satz 2 HR-Gesetz festgeschrieben werden, dass die vierjährige Amtszeit des Rundfunkrates jeweils am 1. Januar beginnt.

Zu Nr. 5

Die Ergänzung des § 11 Abs. 4 stellt klar, dass die für die Mitgliedschaft im Rundfunkrat geltenden grundgesetzlichen und verfassungsgerichtlichen Vorgaben (siehe dazu Nr. 1) in gleicher Weise auch der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat zugrunde liegen.

Zu Nr. 6

Der Regelungsvorschlag zu der Transparenz-Regelung, die in § 18 Abs. 5 und Abs. 6 vorgesehen ist, wird gegenüber der bisherigen Fassung etwas vereinfacht. Wesentliche Änderungen sind damit - mit Ausnahme des Verzichts auf die Namensnennung der Intendantin/des Intendanten und der Direktorinnen/der Direktoren im Geschäftsbericht - nicht verbunden.

Wiesbaden, 27. September 2016

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)